

Organisation und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten raschen Entsendung von Ausbildungsgruppen, die bei nationalen Ausbildungsmaßnahmen behilflich sein können, Seminare über die Steuerung von Missionen sowie kurze Orientierungskurse am Amtssitz oder im Feld für Stabsoffiziere beinhalten, ehe diese zu einer neuen Mission entsandt werden;

51. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die über Friedenssicherungsausbildungsprogramme verfügen, Informationen und Erfahrungen zu teilen und auf Antrag dem Personal anderer Mitgliedstaaten zu ermöglichen, an der Arbeit nationaler Militärakademien teilzunehmen, um bei der Aufstellung von Ausbildungsprogrammen behilflich zu sein, und Personal anderer Mitgliedstaaten aufzunehmen, die an derartigen Programmen interessiert sind;

52. *befürwortet* die Schaffung von Zentren für Friedenssicherungsausbildung für Militär- und Zivilpersonal, je nach Bedarf auf nationaler oder regionaler Ebene;

53. *empfiehlt*, daß die Gruppe Ausbildung als Anlaufstelle für Friedenssicherungsausbildung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze als Koordinierungszentrum für Angelegenheiten der Friedenssicherungsausbildung zwischen den Vereinten Nationen und nationalen sowie internationalen Zentren für Friedenssicherungsausbildung fungiert, mit dem Ziel, Beziehungen mit Partnerorganisationen herzustellen und den Austausch von Unterrichtsmaterial mit und zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;

54. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe* zu prüfen, inwieweit es möglich ist, in ihren Regionen für kurze Zeit kleine Ausbildungsgruppen aus in der Friedenssicherung erfahrenen Mitgliedstaaten zu bilden, die anderen Mitgliedstaaten behilflich sein können;

55. *legt* dem Generalsekretär *nahe* zu prüfen, inwieweit es möglich ist, eine Beratungsgruppe für Ausbildung zu schaffen, die eine Verbindung zu nationalen und regionalen Institutionen für Friedenssicherungsausbildung gewährleisten würde, mit dem Ziel, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bei der regelmäßigen Überprüfung des Ausbildungsbedarfs zu unterstützen;

#### ZUSAMMENARBEIT MIT REGIONALEN ORGANISATIONEN

56. *betont* die Notwendigkeit, eingedenk der Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen Abmachungen und Organisationen zu verstärken, die ihnen bei ihren Friedenssicherungsaktivitäten im Einklang mit ihrem Mandat, ihrem Wirkungsbereich und ihrer Zusammensetzung behilflich sein können, und ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, zu prüfen, wie diesen regionalen Abmachungen und Organisationen bei den genannten Aktivitäten Unterstützung gewährt werden kann;

57. *nimmt Kenntnis* von der jüngsten Initiative des Generalsekretärs, am Amtssitz eine informelle Sitzung mit Vertretern regionaler Abmachungen und Organisationen sowie mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu veranstalten;

58. *nimmt außerdem Kenntnis* von der jüngsten Arbeit des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung des Wortlauts der

Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>58</sup>;

\* \* \*

59. *empfiehlt* für den Fall, daß einer der in dieser Resolution enthaltenen Vorschläge Auswirkungen auf den Zweijahreshaushalt 1994-1995 haben sollte, die zusätzlichen Kosten aus den von der Generalversammlung für diesen Zweijahreszeitraum gebilligten Haushaltsmitteln zu bestreiten;

60. *beschließt*, daß der Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen soll;

61. *ersucht* den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

62. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. März 1995 weitere Stellungnahmen und Anregungen betreffend die Friedenssicherungseinsätze vorzulegen und darin in großen Zügen praktische Vorschläge zu bestimmten Punkten zu unterbreiten, die der Sonderausschuß eingehender behandeln könnte;

63. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Zusammenstellung der erwähnten Stellungnahmen und Anregungen anzufertigen und dem Sonderausschuß bis zum 30. März 1995 vorzulegen;

64. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

#### 49/38. Informationsfragen

##### A

#### INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

##### Die Generalversammlung,

*Kenntnis nehmend* von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses<sup>59</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen<sup>60</sup>,

*fordert* alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, *nachdrücklich auf*, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die

<sup>58</sup> Der Wortlaut der Erklärung findet sich in der Anlage zu Resolution 49/57, die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde.

<sup>59</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/49/21).

<sup>60</sup> A/49/385.

Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich daraus ergebenden vielfältigen Folgen, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, und in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist":

a) zusammenzuarbeiten und zusammenzuwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherzustellen, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden zu verurteilen;

c) Unterstützung zu gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit zu bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und Unterstützung bei der Fortführung beziehungsweise beim Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjeni-

gen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) die den Erfordernissen entsprechende Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens<sup>61</sup> zu gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

83. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

## B

### INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

#### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer führenden Rolle bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen,

*sowie erneut erklärend,* daß der Generalsekretär sicherstellen soll, daß die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information als Koordinierungsstelle für die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der von der Generalversammlung abgesteckten Schwerpunktbereiche und der Empfehlungen des Informationsausschusses intensiviert und verbessert wird,

*Kenntnis nehmend* von allen Berichten des Generalsekretärs, die dem Informationsausschuß auf seiner sechzehnten Tagung vorgelegt wurden,

1. *beschließt,* die Rolle des Informationsausschusses zu konsolidieren, der ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information ist;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf,* die die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen

<sup>61</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Vol. I, Resolutions*, Abschnitt III.A, Resolution 4/21.

betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 der Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 vollinhaltlich umzusetzen;

3. *beschließt* jedoch, nach der Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrikas ohne Rassenschranken, die Informationsbemühungen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Apartheid einzustellen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom wertvollen Beitrag der Hauptabteilung Presse und Information zur Beseitigung der Apartheid;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die periodischen und die wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information<sup>62</sup> und bittet nachdrücklich darum, daß alles getan wird, um die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung sicherzustellen, insbesondere der Zeitschrift *UN Chronicle*, des *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen) und der Publikation *Africa Recovery*, unter steter Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit und einer sachlich richtigen Berichterstattung und unter Sicherstellung dessen, daß ihre Veröffentlichungen ausreichende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und daß auch etwaigen abweichenden Meinungen Raum gegeben wird;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Status des *Development Forum*<sup>63</sup> und legt dem Gemeinsamen Informationsausschuß der Vereinten Nationen nahe, seine Behandlung der Frage fortzusetzen;

7. *ersucht* die Leitung der Hauptabteilung Presse und Information, alle Veröffentlichungen und vorgeschlagenen Veröffentlichungen der Hauptabteilung zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle Veröffentlichungen einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenwirksam sind, und dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Arbeitstagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Umbruchländern;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Versuchs, Informationszentren der Vereinten Nationen in Ortsbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einzugliedern<sup>64</sup>, und bittet den Generalsekretär, dies soweit möglich und von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes auch weiter zu tun und dabei sicherzustellen, daß sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und Informationszentren der Vereinten Nationen auswirkt, und dem Informationsausschuß darüber Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung in bezug auf die Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet außerdem den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zuweisung von Ressourcen an die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1993<sup>65</sup> und fordert ihn auf, weiterhin Mittel und Wege zu untersuchen, um eine ausgewogenere und rationellere Verteilung der verfügbaren Ressourcen an alle Informationszentren der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten finanziell und materiell zu unterstützen;

13. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung der Vereinbarungen über eine Informationsstelle der Vereinten Nationen in Warschau erzielt wurden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Hauptabteilung Presse und Information die diesbezüglichen Vorbereitungen mit der Regierung Polens fortzusetzen;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten, die der Generalsekretär und die deutschen Behörden im Hinblick auf die Errichtung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Bonn im Rahmen der bestehenden Ressourcen der Hauptabteilung Presse und Information erzielt haben;

15. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat beziehungsweise ergreift, um Informationszentren der Vereinten Nationen in Sanaa, Bujumbura, Daressalam und Dhaka zu errichten beziehungsweise zu reaktivieren oder zu stärken;

16. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär zur Reaktivierung des Informationszentrums der Vereinten Nationen in Teheran ergriffen hat, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung über die vollständige Reaktivierung dieses Informationszentrums Bericht zu erstatten;

17. *begrüßt* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial über die Vereinten Nationen fungiert;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anträgen Bulgariens, Costas Ricas, Gabuns, Guineas, Haitis und der Slowakei auf Errichtung von Informationszentren beziehungsweise Informationsstellen;

19. *bekundet ihre volle Unterstützung* für eine umfassende und schnelle Berichterstattung über die Tätigkeiten der

<sup>62</sup> A/AC.198/1993/5.

<sup>63</sup> A/AC.198/1994/3.

<sup>64</sup> A/AC.198/1994/5.

<sup>65</sup> A/AC.198/1994/6.

Vereinten Nationen durch die Fortsetzung der Veröffentlichung der Pressemitteilungen der Vereinten Nationen in beiden Arbeitssprachen des Sekretariats;

20. *legt dem Generalsekretär nahe*, Mittel und Wege zu untersuchen, um dem Hörfunk der Vereinten Nationen weltweit breiteren Zugang zu Hörfunkstationen zu verschaffen, in Anbetracht dessen, daß der Hörfunk eines der kostenwirksamsten und weitreichendsten Medien ist, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen;

21. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs<sup>66</sup> enthaltenen Empfehlungen und Bemerkungen der Mitgliedstaaten und bittet diejenigen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Generalsekretär bis zum 1. Februar 1995 ihre Bemerkungen und Vorschläge über Möglichkeiten zur Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern vorzulegen, mit dem Ziel, die jüngsten Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit zusammenzufassen, damit die Entwicklungsländer ihre eigenen Informations- und Kommunikationskapazitäten frei und unabhängig entwickeln können, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

22. *empfiehlt*, der Vorstand des Informationsausschusses möge zur Erleichterung des ständigen Kontakts zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Informationsausschuß in der Zeit zwischen den Tagungen gemeinsam mit den Vertretern jeder Regionalgruppe, der Gruppe der 77 und Chinas, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses, je nach Bedarf zusammentreten und in regelmäßigen Abständen mit den Vertretern der Hauptabteilung Konsultationen abhalten;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen Belarus' und der Ukraine, die Möglichkeit zu erwägen, anlässlich des zehnten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl im Jahre 1996 ein systemweites Programm auszuarbeiten und durchzuführen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, daß die siebzehnte Tagung des Informationsausschusses zehn Arbeitstage dauern soll, und bittet den Vorstand des Ausschusses, zu untersuchen, wie die dem Ausschuß zur Verfügung stehende Zeit am besten genützt werden könnte;

26. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

49/39. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung<sup>67</sup> und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage<sup>68</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/45 vom 10. Dezember 1993, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende

<sup>67</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VII.

<sup>68</sup> A/49/384.

<sup>66</sup> A/AC.198/1994/8.